Vernehmlassung Umsetzung Pflegeinitiative -1. Etappe (Entwurf)

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erlassform (Einführungsgesetz), den grundsätzlichen Stossrichtungen und dem Geltungsbereich der Vorlage einverstanden?

Nein

Bzw. nur in Teilen. Die SP begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung des Gesetzes, sieht dessen Fokus auf Ausbildungen Stufe HF oder FH und die Einschränkung auf Pflegeheime, Spitex-Organisationen und Spitäler aber als zu eng gefasst. Auch in SEG-Institutionen werden Pflegende (FaGe) ausgebildet, entsprechend sollen auch sie von Unterstützungsbeiträgen profitieren können. Andererseits sollen sie auch Vorgaben bezüglich Ausbildung erfüllen.

Die Ausnahme für Betriebe im Medizin- und Pflegebereich, die nicht über die Obligatorische Krankenpflegeversicherung abrechnen, lehnt die SP ab. Auch hier arbeiten ausgebildete Pflegefachpersonen. Deshalb soll auch den Betrieben ohne OKP-Zulassung eine Ausbildungsverpflichtung auferlegt werden. Im Gegenzug sollen sie auch von Unterstützungsbeiträgen profitieren können.

3 Sind Sie mit dem Umsetzungsvorschlag einverstanden, dass Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen den von der GDK empfohlenen Beitrag von 300 Franken pro ausgebildete Pflegefachperson HF und FH und Ausbildungswoche an die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung erhalten?

Ja

4 Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 Prozent an den kantonalen Beiträgen. Es besteht die Möglichkeit, dass er sich grundsätzlich nur an Beiträgen der Kantone an die praktische Ausbildung in Pflegeheimen und Spitex-Organisationen beteiligen will bzw. wird, nicht aber in Spitälern (nur Abgeltung der Übererfüllung der Ausbildungsziele). Sollten sich in diesem Fall im Kanton Luzern die Beiträge an die praktische Ausbildung ebenfalls auf die Pflegeheime und Spitex-Organisationen beschränken und in den Spitälern ebenfalls nur eine Übererfüllung der Ausbildungsverpflichtung abgegolten werden?

Nein

Die praktische Ausbildung in den Spitälern ist ebenso wichtig wie in Pflegeheimen und Spitex-Organisationen uns muss deshalb auch mit dem empfohlenen Beitrag von 300 Franken pro ausgebildete Pflegefachperson und in Spitälern unterstützt werden. Dies auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich der Bund nicht an den Kosten dafür beteiligen würde. Der Kanton soll sich deshalb beim Bund dafür einsetzen, dass dieser sich im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung auch an den Beiträgen an Spitäler beteiligt. Die Möglichkeit einer Beschränkung der Abgeltung auf bestimmte Versorgungsbereich (§ 3, Abs 2) soll in diesem Sinne gestrichen werden.

Grundsätzlich muss der Kanton Luzern unabhängig von allfälligen Bundesbeiträgen die notwendigen Massnahmen zur Förderung der Ausbildung in der Pflege ergreifen. Der Anteil von Kanton (und allenfalls den Gemeinden) soll bei Bedarf auch über 50 Prozent der Gesamtkosten betragen. In der Vernehmlassungsvorlage wird jeweils vom Doppelten der maximalen Bundesbeiträge als Höchstbetrag ausgegangen. Die SP lehnt diese rein finanzpolitische Betrachtung ab.

5 Sind Sie damit einverstanden, dass Betriebe eine Ausgleichszahlung von bis zu 150 Prozent des kantonalen Beitrages leisten müssen, wenn und soweit sie ihre Verpflichtung bei der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH nicht erfüllen?

Ja.

6 Weitere Bemerkungen zu den Beiträgen an die Kosten der praktischen Ausbildung:

Die Pflegeausbildung muss gesamtheitlich betrachtet werden. Die FaGe-Ausbildung wirkt als «Zubringer» für die HF- und FH- Ausbildungen. Angesichts des Pflegenotstands müssen Unterstützungsbeiträge auf der ganzen Pflegelinie von Sek II bis zur Nachdiplomstufe ausgerichtet werden – unabhängig von einer allfälligen Kostenbeteiligung des Bundes. Dem Hausärzt:innenmangel soll u.a. mit Advanced Nursing Care Modellen begegnet und die Ausbildung entsprechend unterstützt werden.

Auch die Ausbildungsverpflichtung soll für die ganze Pflegelinie gelten. Um möglichst grosse Anreize zur Erfüllung bzw. Übererfüllung der Ausbildungsziele zu schaffen, soll die Ausgleichszahlung bereits bei deren Einführung 150 Prozent des kantonalen Beitrags betragen. Die vorgesehene Staffelung (zuerst 100 Prozent, dann Erhöhung auf maximal 150 Prozent) vermindert den Ausbildungsanreiz. Im Sinne einer integrierten Versorgung soll der «Bonus» bzw. die eingenommenen Ausgleichszahlungen nicht innerhalb einzelner Pflegebereiche (Spitex, Pflegeheime, Spitäler, etc.) sondern unter allen Betrieben mit Ausbildungsverpflichtung rückverteilt werden

Um die Qualität der Ausbildung trotz sich markant erhöhender Ausbildungszahlen zu sichern, muss sich die Ausbildungsbewilligung wie bisher am aktuellen Pflegeschlüssel orientieren und nicht an den Vorgaben der Ausbildungsverpflichtung. Wenn mehr Personal ausgebildet werden soll, muss auch eine genügende Anzahl Ausbildner:innen sichergestellt werden. Deshalb sollen diese besser entschädigt werden. Dies ist nicht im vorliegenden Gesetz zu regeln, sondern soll generell im Rahmen eines Planungsberichts zur Stärkung der Berufsbildung angegangen werden.

7 Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden, die mit den kantonalen Beiträgen finanziert werden sollen?

Ja

- 8 Weitere Bemerkungen zu den Beiträgen an höhere Fachschulen für Pflege: Keine
- 9 Sind Sie mit dem Umsetzungsvorschlag einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern als Anreiz für die Absolvierung der Ausbildung

Pflege HF oder FH einen monatlichen Beitrag von 750 Franken (25-29 Jahre) und von 1'500 Franken (ab 30 Jahren) erhalten?

Nein.

Die Zentralschweiz muss als eine Versorgungsregion gedacht werden. So soll eine möglichst einheitliche Regelung in allen Zentralschweizer Kantonen (und über die ganze Pflegelinie von Sek II bis Nachdiplomstudium und BSc/MSc) gelten. Für die SP ist es unverständlich, warum sich der Vernehmlassungsentwurf nicht am Modell der von der Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen – und Direktorenkonferenz (ZGDK) mandatierten Koordinationsstelle orientiert. Wir beantragen, dieses Modell zu übernehmen, wie es auch andere Zentralschweizer Kantone (z.B. ZG) in ihren Vernehmlassungen vorschlagen. Auf Grund seiner Zentrumsfunktion und höherer Lebenshaltungskosten sollen in Luzern die höchsten Ansätze des ZGDK-Modells gelten, d.h. monatliche Beiträge von 400.- für die Alterskategorie 22-24 Jahre, 800.- für die Alterskategorie 25-27 Jahre und 1600.- für die Alterskategorie 28 Jahre und älter.

10 Weitere Bemerkungen zu den Beiträgen an Absolvierende der Ausbildungen Pflege HF und FH

Gemäss dem Unterstützungsmodell der ZGDK sind für alle genannten Altersgruppen monatliche Kinderzulagen von einheitlich 700.- vorzusehen.

11 Sind Sie einverstanden damit, dass der Aufwand für die Beiträge an die praktische Ausbildung in Pflege HF und FH und an die Absolvierenden der Ausbildung Pflege HF und FH, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, im Verhältnis 70 Prozent (= Anteil in Spitälern ausgebildete Pflegefachpersonen HF und FH) zu 30 Prozent (= Anteil in Pflegeheimen und Spitex-Organisationen ausgebildete Pflegefachpersonen HF und FH) zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt wird?

Nein

Im Sinne einer integrierten Gesundheitsversorgung und einer möglichst unbürokratischen Umsetzung soll der Kanton sämtliche Kosten übernehmen. Mit dem vorgesehenen Kostenteiler entstehen unnötige Schnittstellen und die Effizienz der Abwicklung leidet. Zudem müssten bei einer Mitfinanzierung die Gemeinden angemessen in die Planung einbezogen werden, analog dem Einbezug im Bereich Volksschule. Die gemachten Erfahrungen sprechen für die Kompetenz beim Kanton, zumal es sich um ein befristetes Gesetz handelt. Im vergleichbaren Stipendienwesen (Ziel: Ausschöpfung des Bildungspotentials der Bevölkerung) ist auch allein der Kanton in der Pflicht.

12 Sind Sie einverstanden damit, dass der Aufwand für die Beiträge an die Höheren Fachschulen in Pflege, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, als Kosten der tertiären Bildung zu 100 Prozent vom Kanton getragen wird?

Ja.

13 Sind Sie einverstanden damit, dass der Aufwand, der dem Kanton aus der Durchführung des Gesetzes entsteht (Personalkosten, ICT-Kosten), hälftig von den Gemeinden getragen wird?

Nein

Auch hier würde eine Beteiligung der Gemeinden unnötige Schnittstellen verursachen. Informatikprojekte bergen auf Grund ihrer Komplexität ohnehin schon viele Risiken. Wenn hier aus finanziellen Gründen falsche Kompromisse eingegangen werden müssen, gefährdet dies die Zielerreichung des vorliegenden Gesetzes. Auch bezüglich Informatik gibt es Negativbeispiele geteilter Verantwortung von Kanton und Gemeinden im Bildungsbereich.

14 Weitere Bemerkungen zur Finanzierung:

Die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage stimmt. Zeitgleich muss der Kanton aber auch in eine höhere Verweildauer im Beruf investieren. Wenn weiterhin rund 300 Pflegende ihren gelernten Beruf verlassen, ist eine Ausbildungsoffensive weder genügend noch effizient. Damit sich die Investitionen in die Ausbildung lohnen, braucht es bessere Arbeitsbedingungen und damit mehr Mittel fürs Personal. Auch bei den Anstellungsbedingungen soll eine Zentralschweizer Lösung mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV angestrebt werden.

Gleichzeitig soll dich der Kanton beim Bund dafür einsetzen, dass der zweite Teil der Umsetzung der Pflegeinitiative vorgezogen und schnellstmöglich umgesetzt wird. 2. Teil soll vorgezogen werden.

Um die Attraktivität des Standorts Luzern zu erhöhen, sollen weitere Bildungsangebote auf Stufe Bachelor und Master aufgebaut werden. Damit können Fachkräfte in der Region behalten werden.

Vorstösse / künftige Anknüpfungspunkte

Mangel Stipendien aufgezeigt (Subsidiarität, Darlehen)

Anstellungsbedingungen auch Zentralschweizer Lösung: GAV ausdehnen

Familienzulagen erhöhen, weil in Gesundheit auch höher